



**Kleine Anfrage von Andreas Hausheer  
betreffend PUK-Bericht zum Fall Romer, Vizepräsidium KESB**

Antwort des Regierungsrates  
vom 26. August 2014

Am 6. August 2014 reichte Kantonsrat Andreas Hausheer, CVP, dem Regierungsrat eine Kleine Anfrage betreffend PUK-Bericht zum Fall Romer, Vizepräsidium KESB ein.

Die in der Kleinen Anfrage gestellten Fragen beantwortet der Regierungsrat wie folgt:

- 1. Sieht der Regierungsrat unter Würdigung der PUK-Ergebnisse einen Handlungsbedarf in Bezug auf die aktuelle Besetzung des Vizepräsidiums bei der KESB?**
- 2. Wenn nein bei Frage 1: warum nicht?**

Der Regierungsrat sieht gestützt auf den Bericht der PUK (vgl. [http://www.stadtzug.ch/de/ueberzug/ueberzugrubrik/aktuelles/aktuellesinformationen/?action=showinfo&info\\_id=251319](http://www.stadtzug.ch/de/ueberzug/ueberzugrubrik/aktuelles/aktuellesinformationen/?action=showinfo&info_id=251319)) zum jetzigen Zeitpunkt keinen Handlungsbedarf.

Nach Auffassung der PUK führten nicht fachliches Unvermögen der Akteurinnen und Akteure zum Verkennen der Situation im Vormundschaftsverfahren DB, sondern unglückliche Verknüpfungen von persönlichen Verhaltensweisen, unklare Rollenverständnisse und Verantwortung zwischen Mitarbeitenden und politischen Vorgesetzten sowie fehlende Organisationsstrukturen. Ebenfalls hält die PUK in ihrem Bericht fest, dass auch in anderen Kantonen ähnliche Strukturen bei den gemeindlichen Vormundschaftsämtern und Vormundschaftsbehörden vorlagen.

Diese Mängel erkannte auch der Bundesrat. Mit dem neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, welches seit 1. Januar 2013 in Kraft ist, wurde die politische Behörde von einer unabhängigen Fachbehörde abgelöst. Damit sind die Anforderungen an die Fachpersonen der neuen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) erheblich gestiegen, was seinen Preis hat bezüglich ausreichender Zeitressourcen und Know-How für die Umsetzung des Bundesrechts. So werden Abklärungen von den unterstützenden Diensten mit Mitarbeitenden aus den Fachbereichen Sozialarbeit und Rechtswissenschaft in Zusammenarbeit mit dem verfahrenslleitenden Behördenmitglied vorgenommen. Der Entscheid ob eine vormundschaftliche Massnahme errichtet wird oder nicht, fällt danach immer in der Behörde, welche jeweils aus drei Behördenmitgliedern aus den Bereichen Rechtswissenschaft, Soziale Arbeit und/oder Psychologie oder Sozialpädagogik besteht. Allfällige Loyalitätskonflikte und Abhängigkeiten sollen mit dem neuen Bundesrecht und mit der neuen Organisation der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde vermieden werden.

Das Amt für Kindes- und Erwachsenenschutz ist der Direktion des Innern nur administrativ unterstellt. Die KESB ist in der Ausübung ihrer Funktionen weisungsunabhängig, womit auch die Beeinflussung durch politische Behördenmitglieder ausgeschlossen ist.

Das Verhalten des Leiters des damaligen Vormundschaftsamtes der Stadt Zug erfolgte nicht in seiner heutigen beruflichen Funktion als Vizepräsident der KESB des Kantons Zug. Die Aufsichtsbehörde hat bisher keinen Anlass gehabt, an der Kompetenz des Vizepräsidenten der KESB zu zweifeln. Eine Untersuchung allfälliger Sorgfaltspflichtverletzungen beim letzten Arbeitgeber ist nicht Sache der Aufsichtsbehörde über die KESB. Wenn überhaupt wäre eine solche Untersuchung durch die zuständigen städtischen Organe anhand zu nehmen. Solange eine

solche Untersuchung nicht durchgeführt und beendet wurde, hat der Regierungsrat keinen Anlass daran zu zweifeln, dass Umstände vorliegen, bei deren Kenntnis die Wahl zum Vizepräsidenten der KESB nicht in Frage gekommen wäre.

Sodann ist darauf hinzuweisen, dass der damalige Leiter des Vormundschaftsamtes der Stadt Zug als heutiger Vizepräsident der KESB nicht mehr die Aufgabe eines Amtsleiters innehat und somit nicht mehr in einer vergleichbaren Funktion tätig ist.

Aufgrund der obigen Ausführungen sowie der rechtlichen und strukturellen Ausgangslage sieht der Regierungsrat keinen Handlungsbedarf.

### **3. Wenn ja bei Frage 1: welche Art von Handlungsbedarf sieht der Regierungsrat?**

Vgl. Antwort zu Frage 2.

**Regierungsratsbeschluss vom 26. August 2014**